

BERECHNUNG DES FREIBETRAGS FÜR BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BEI ABSAGEN VON ARBEITNEHMERN

Gericht/Az:	FG Köln, Urteil vom 27.6.2018 3 K 870/17 (Rev. eingelegt, Az. des BFH VI R 31/18)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr sind steuerfrei, wenn die Zuwendung (einschließlich Umsatzsteuer) nicht mehr als 110 € pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung beträgt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG). Zur Ermittlung der Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers zusammenzuzählen und durch die Anzahl der teilnehmenden Personen, zu denen neben den Arbeitnehmern auch deren Angehörige rechnen, zu teilen. Die Kosten für die Angehörigen sind dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG).

Betriebsveranstaltungen bis 110 € sind steuerfrei

Im Urteilsfall waren zu einer Weihnachtsfeier 27 Arbeitnehmer angemeldet. Zwei davon sagten kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Damit wurde der Freibetrag überschritten.

Urteilsfall

Nach der Verwaltungsauffassung sind solche Storno- und Leerkosten in die Berechnung einzubeziehen¹. Dem widerspricht das FG Köln. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. „No-Shows“ zuzurechnen sind². Die Feiernden haben keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen.

FG widerspricht der Verwaltungsauffassung

Praxishinweise

1. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. VI R 31/18 anhängig.
2. Das Urteil ist zu Gunsten in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden; ggf. ist eine korrigierte Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben. Die Lohnsteueranmeldung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, damit ist eine Korrektur innerhalb der Festsetzungsverjährung von grundsätzlich vier Jahren möglich. Es können derzeit die Anmeldungen ab 2014 korrigiert werden (Ausnahme z. B. abgeschlossene Lohnsteuer-Außenprüfung).
3. Sollte das Finanzamt einen Haftungsbescheid erlassen, so ist Einspruch einzulegen, sowie Ruhen des Verfahrens und Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

¹ BMF, Schreiben v. 14.10.2015 IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl 2015 I S. 832, Tz. 2.
² FG Köln, Pressemitteilung v. 3.9.2018.

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

4. Dem Finanzamt ist zur Kenntnis zu bringen, dass der Freibetrag abweichend von der Verwaltungsauffassung berechnet wurde.
5. Die Lohnsteuer wird im Regelfall nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschaliert, weil dann keine Sozialversicherung anfällt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Einen Überblick, welche Kosten in die Berechnung des 110 €-Freibetrags einzubeziehen sind, gibt es folgende Schaubild:

Kein Bild vorhanden

Eine ausführliche Darstellung finden Sie in Immer aktuell I/2016.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de